

Erbschaftssteuer soll freiwillig sein

Der Staat als gesetzlicher Erbe. Von Reiner Eichenberger und Marco Portmann

Die Forderungen nach einer eidgenössischen Erbschaftssteuer sind verfehlt. Viel besser ist eine freiwillige nationale Erbschaftssteuer: Der Staat wird gesetzlicher Erbe, aber die Erblasser können ihn enterben.

Verschiedene Parteien fordern eine hohe eidgenössische Erbschaftssteuer auch für direkte Nachkommen. Sie argumentieren, die heutigen kantonalen Erbschaftssteuern seien wegen des Steuerwettbewerbs zu tief. Erbschaftssteuern seien aber besonders gute und gerechte Steuern. Sie verursachten kaum negative Leistungsanreize und belasteten nur diejenigen, die ohne Leistung viel erhielten. Deshalb brauche es eine eidgenössische Lösung. Hier wird das Gegenteil vertreten. Die kantonalen Erbschaftssteuern sind genau betrachtet hoch, und Steuern auf Erbgingen und Schenkungen zwischen engen Verwandten sind besonders schlechte und ungerechte Steuern. Zudem gibt es eine viel bessere Alternative: das «gesetzliche Staatserbe», eine Art freiwillige Erbschaftssteuer.

Hohes heutiges Aufkommen

Die heutigen kantonalen Erbschaftssteuern belasten Erbschaften in der direkten Linie zumeist nicht. Trotzdem ist ihr Steueraufkommen im internationalen Vergleich hoch. Sie erbringen jährlich knapp eine Milliarde Franken oder 0,8% der gesamten Schweizer Steuereinnahmen. Die deutschen und die britischen Erbschaftssteuern hingegen, die vielen Befürwortern hoher Erbschaftssteuern als Vorbild dienen und Erbschaften in direkter Linie hoch besteuern, erbringen 0,7 bzw. 0,8% der gesamten deutschen und britischen Steuereinnahmen – genau wie die kantonalen Erbschaftssteuern.

Das hohe Aufkommen der kantonalen Erbschaftssteuern gründet nicht auf dem Reichtum der Schweiz, sondern gerade auf der zurückhaltenden Besteuerung. Werden die direkten Nachkommen steuerlich stark belastet – so wie in Deutschland und Grossbritannien und wie es die Befürworter eidgenössischer Erbschaftssteuern fordern –, steigen die Steueroptimierungs-Anstrengungen der potenziellen Erblasser sowie die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit, bei der Vererbung von Firmen und Immobilien Ausnahmen zu gewähren. Eine eidgenössische Erbschaftssteuer «auf grossen Erbschaften» würde deshalb nicht die grossen, sondern die kleinen steuerpflichtigen Erbschaften belasten, für die sich teure Steueroptimierungen weniger lohnen. Deshalb dürften trotz höheren Steuersätzen, hohen

volkswirtschaftlichen Kosten und riesigem Kontrollaufwand kaum höhere Steuereinnahmen resultieren.

Werden Erbschaftssteuern bei den Erben erhoben, können diese die Steuern durch Umzug an einen Ort ohne Erbschaftssteuern leicht umgehen. Deshalb besteuern die meisten Länder und auch die Schweizer Kantone Erbschaften am Wohnsitz der Erblasser. Aber auch dies funktioniert immer schlechter. Überall werden vererbte Unternehmen und Immobilien tiefer besteuert als Finanzvermögen. Das gibt den Erblassern Anreize, ihr Vermögen trotz tieferen Erträgen möglichst in diesen steuerbegünstigten Formen anzulegen, was grosse volkswirtschaftliche Kosten bringt. Zudem werden die Erblasser immer mobiler und können ihren Wohnsitz an einen Ort ohne Erbschaftssteuern verlegen. In Ländern ohne Erbschaftssteuern wie Thailand oder Indien gibt es immer mehr Firmen, die sich auf die Beherbergung und Pflege ausländischer Pensionäre spezialisieren. So zieht es potenzielle Erblasser vermehrt in südliche Gefilde. Mit der Einführung einer substanziellen Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen dürften deshalb immer mehr Erblasser ihren Wohnort an die Erbschaftsgesetze anpassen. Die Erbschaftssteuern würden damit nicht nur weniger ertragreich, sondern drohen vor allem den Sterbetourismus zu fördern.

Liberales Ideal mit Vorteilen

Diese Argumente sprechen nicht allgemein gegen Erbschaftssteuern, sondern nur gegen die Besteuerung von Erbschaften, mit denen der Erblasser seine Erben bestmöglich begünstigen will. Das trifft auf Erbschaften von Ehepartnern und direkten Nachkommen zumeist stärker zu als auf diejenigen von weit entfernten Verwandten. Heute zwingt der Steuerwettbewerb die Kantone, ihre Steuern an die Ziele der Erblasser anzupassen. Während die meisten Kantone Erbschaften von weit entfernten Verwandten und Unverwandten hoch besteuern, belastet kein Kanton Erbschaften von Ehepartnern, und nur wenige besteuern Erbschaften von direkten Nachkommen. Deshalb senken die kantonalen Erbschaftssteuern die Wohlfahrt der Erblasser nur wenig, bewirken nur kleine Ausweichbewegungen und bringen trotz der eingeschränkten Steuerbasis hohe Steueraufkommen. Das heutige Schweizer System der Erbschaftssteuer ist also entgegen weitverbreiteter Kritik sehr vernünftig. Eine nationale Erbschaftssteuer insbesondere auf grossen Vermögen mit hohen Steuersätzen in der direkten Linie wäre hingegen ein Rohrkrepieler.

Trotzdem stellt sich die Frage, wie die hohen Hinterlassenschaften noch stär-

ker als heute für die Allgemeinheit zu gewinnen wären. Das liberale Ideal wäre, die Erblasser zu veranlassen, einen Teil ihres Erbes freiwillig der Allgemeinheit zu vermachen, also eine Art freiwillige Erbschaftssteuer einzuführen. So überraschend die Idee klingt, so einfach könnte sie umgesetzt werden.

Für die Eidgenossenschaft – oder auch die Kantone und Gemeinden – könnte ein gesetzlicher Erbteil festgelegt werden. Dann könnten die potenziellen Erblasser entscheiden, ob und inwiefern sie den Erbteil des Staates kürzen oder gar erhöhen. Dieses Verfahren hat entscheidende Vorteile. Erstens würden auf diese Weise sicher weit mehr Erblasser als heute die Eidgenossenschaft begünstigen. Heute ist es auch für Erblasser mit nur wenig geliebten Verwandten kaum vorstellbar, diese zu enterben und stattdessen den Staat als Erben einzusetzen. Umgekehrt würden aber viele den Staat nicht enterben, nur um ihr ganzes Vermögen ihren ungeliebten Verwandten zu vermachen. Zweitens wäre eine freiwillige Erbschaftssteuer der Eidgenossenschaft mit viel tieferen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden als eine «obligatorische» Erbschaftssteuer. Diejenigen, die ihr Erbe möglichst vollständig Verwandten oder Freunden zukommen lassen wollen, müssten nicht wie heute in Deutschland oder Grossbritannien aufwendige und volkswirtschaftlich teure Steueroptimierung betreiben, sondern könnten einfach den staatlichen Erbteil kürzen. Drittens gäbe der Ansatz dem Staat bessere Anreize, sich für das Wohl der potenziellen Erblasser einzusetzen, um so möglichst oft als würdiger und glücklicher Erbe hervorzugehen.

Wie bei der Organspende

Der Vorschlag mag auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Er ist aber sicher nicht unrealistisch. Viele Länder haben die Zahl der Organspenden stark erhöht, indem sie per Gesetz alle Bürger zu Organspendern machten, sich aber jeder durch eine einfache Erklärung davon ausnehmen kann. Nicht zuletzt dank dem sehr guten Ruf der Schweiz, im internationalen Vergleich ein Hort der Demokratie, Freiheit und nachhaltigen Finanzpolitik zu sein, dürfte es der Eidgenossenschaft, den Kantonen und den Gemeinden nicht schwerfallen, einen gewichtigen Teil ihres gesetzlichen Erbteils zu erhalten.

Prof. Dr. **Reiner Eichenberger** ist Ordinarius für Theorie der Wirtschafts- und Finanzpolitik an der Universität Freiburg sowie Forschungsdirektor von Crema (Center of Research in Economics, Management and the Arts).

Dr. **Marco Portmann** ist Oberassistent am Departement für Volkswirtschaftslehre der Universität Freiburg.